

## Qualitätsbericht

### Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik

Stand: November 2004

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:

Gruppe VID Telefon: 06 11 / 75 4315, Fax: 01 88 88 / 10 644-4118 oder

E-Mail: [steuern@destatis.de](mailto:steuern@destatis.de)

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2005

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

## Kurzfassung

### Allgemeine Angaben zur Statistik

Fünfjährliche Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik (2002, 2007 etc.) • *Erhebungseinheiten*: Steuerpflichtiger (Erwerber), für den aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung im Berichtsjahr erstmals Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde  
• *Berichtszeitraum*: 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres

### Zweck und Ziele der Statistik

• *Erhebungsinhalte*: steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; Nachlass, untergliedert nach Vermögensarten, sowie Nachlassverbindlichkeiten • *Zweck der Statistik*: Analyse von Struktur und Wirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer, Erforschung von Verteilungsfragen sowie Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens und bei geplanten Steuerrechtsänderungen • *Hauptnutzer*: Bundesministerium der Finanzen

### Erhebungsmethodik

• *Art der Datengewinnung*: Sekundärerhebung im Rahmen der Steuerfestsetzung bei den Finanzämtern in Datei- bzw. Papierform • *Berichtsweg*: über die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die Statistischen Landesämter, von dort an das Statistische Bundesamt

### Genauigkeit

• Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Zahl der Erwerbe aufgrund der Freibeträge zu keiner Steuerfestsetzung führt und somit in der Statistik nicht enthalten ist • *Gesamtbewertung*: Vollerhebung von Daten aus der Steuerfestsetzung, damit sehr hohen Genauigkeit

### Aktualität und Pünktlichkeit

• *Veröffentlichung erster Ergebnisse*: 18 Monate nach Ende des Berichtsjahres

### Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

• *Zeitlich*: Eingeschränkte Vergleichbarkeit, da 2002 erste Statistik nach neuer Methode. Fünfjährlich, damit Abbildung eines mehr oder weniger zufällig entstandenen Teils aller im Zeitablauf erfolgten Vermögensübergänge

### Bezüge zu anderen Erhebungen

• *Vergleichbare Statistiken*: Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist die einzige amtliche Datenquelle zu diesem Thema

### Weitere Informationsquellen

• *Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter*: Tel.: 0611 / 75-4315, E-Mail: [steuern@destatis.de](mailto:steuern@destatis.de)

## **1 Allgemeine Angaben zur Statistik**

### **1.1 Bezeichnung der Statistik (gem. EVAS)**

Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik

### **1.2 Berichtszeitraum**

1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres

### **1.3 Erhebungszeitraum**

Ende des ersten Quartals des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres (31. März 2003 für das Berichtsjahr 2002)

### **1.4 Periodizität**

fünffährlich, erstmals 2002

### **1.5 Regionale Gliederung**

Bundesgebiet, Ergebnisse für die Bundesländer können von den Statistischen Landesämtern bezogen werden.

### **1.6 Erhebungsgesamtheit, Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten**

Erfasst werden alle Erwerbe, für die im Berichtsjahr erstmals Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde. Der Zeitpunkt der Steuerentstehung (Sterbedatum/Tag der Zuwendung) reicht dabei bis ins Jahr 1996 zurück. Nicht erfasst werden Erwerbe, für die es aufgrund von Freibeträgen etc. zu keiner Steuerfestsetzung kam.

### **1.7 Erhebungseinheiten**

Erhebungseinheit ist der Steuerpflichtige (Erwerber), für den aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung im Berichtsjahr erstmals Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde.

### **1.8 Rechtsgrundlagen**

- Gesetz über Steuerstatistiken (Art. 35 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995, BGBl. I S. 1250) in seiner jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in seiner jeweils geltenden Fassung  
- Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I, S. 378) geändert durch Artikel 27 des Dritten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 21.8.2002 (BGBl. I S. 3322). Zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29.12.2003 (BGBl. I S. 3076).

### **1.9 Geheimhaltung und Datenschutz**

Die Einzeldaten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 AO) und Statistikgeheimnis (§16 BStatG). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre (primäre

Geheimhaltung). Um sicherzustellen, dass durch Differenzrechnung die unterdrückten Ergebnisse nicht errechnet werden können, müssen weitere Tabellenfelder gesperrt werden (sekundäre Geheimhaltung).

Nach §16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden (§ 7 Abs. 2 StStatG). Für Zusatzaufbereitungen zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems übermitteln auf Anforderung a) das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder, b) die statistischen Landesämter den obersten Finanzbehörden des jeweiligen Landes die Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale.

## **2 Zweck und Ziele der Statistik**

### **2.1 Erhebungsinhalte**

Für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden für die Erwerbe, für die in dem Kalenderjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer erstmalig festgesetzt worden ist, folgende Merkmale erfasst:

1. steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers zusätzlich der Nachlass, untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten;
2. Erwerbsart, Jahr der Entstehung der Steuer, Art der Steuerpflicht.

### **2.2 Zweck der Statistik**

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient zur Analyse von Struktur und Wirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Darüber hinaus dient sie zur Erforschung von Verteilungsfragen sowie zur Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens und bei geplanten Steuerrechtsänderungen.

### **2.3 Hauptnutzer der Statistik**

Bundesministerium der Finanzen, Länderfinanzministerien, weitere Nutzer aus Politik und Wissenschaft.

### **2.4 Einbeziehung der Nutzer**

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik basiert auf Daten der Finanzverwaltung, dabei werden alle im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben erhoben. Im Rahmen des vom

Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschusses "Finanz- und Steuerstatistik" haben die Nutzer die Möglichkeit, Fragen und Anregungen einzubringen. Darüber hinaus stehen die Mitarbeiter der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik in direktem Kontakt mit den Hauptnutzern aus Politik und Wissenschaft.

### **3 Erhebungsmethodik**

#### **3.1 Art der Datengewinnung**

Die Daten für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden als Sekundärerhebung im Rahmen der Steuerfestsetzung bei den Finanzämtern in Datei- bzw. Papierform erhoben (Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002: 64% in Dateiform, 36% in Papierform).

#### **3.2 Stichprobenverfahren**

./.

#### **3.3 Saisonbereinigungsverfahren**

./.

#### **3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg**

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerdaten werden von den zuständigen Finanzämtern über die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die Statistischen Landesämter übermittelt. Die Statistischen Landesämter erstellen die Landesergebnisse und liefern diese an das Statistische Bundesamt. Hier werden die dezentral erhobenen Ergebnisse zum Bundesergebnis zusammengeführt.

#### **3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen**

Die Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird bundesweit von insgesamt 54 ausgewählten Finanzämtern durchgeführt, diese sind damit für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik auskunftspflichtig. Das jeweils zuständige Finanzamt bestimmt sich für den steuerpflichtigen Erwerb aus dem (zuletzt) zuständigen Wohnsitzfinanzamt des Erblassers oder Schenkers.

Für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden keine zusätzlichen Angaben erfragt, vielmehr werden die Daten der Finanzverwaltung aus der Steuerfestsetzung für die Statistik übernommen.

#### **3.6 Dokumentation des Fragebogens**

Vgl. Datenblätter im Anhang.

### **4 Genauigkeit**

#### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Da es sich um eine Vollerhebung von Daten aus der Steuerfestsetzung handelt, ist von einer sehr hohen Genauigkeit auszugehen. Zudem werden die Daten einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

#### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

./.

#### **4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler**

./.

#### **4.4 Revisionen**

./.

#### **4.5 Ereignisse, die Genauigkeit und Nutzung der Daten beeinträchtigen können**

Grundlage für die Erstellung der Ergebnisse sind die aus dem Besteuerungsverfahren zur erstmaligen Steuerfestsetzung im Berichtsjahr festgestellten Angaben. Nachträgliche Änderungen der Steuerfestsetzung, die nicht im Berichtsjahr durchgeführt wurden, können nicht in die Statistik einbezogen werden.

Die Statistik kann keine Informationen über alle Vermögensübergänge des Berichtsjahres liefern. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Steuerpflichtige im Berichtsjahr wegen aufwändiger Vorermittlungen durch die Finanzämter zum Teil erstmals veranlagt wurden, obwohl z.B. der Tod des Erblassers mehrere Jahre zurücklag. Allerdings sind wegen Rechtsänderungen im Jahr 1996 in der Statistik lediglich Vermögensübertragungen ab diesem Jahr enthalten. Für Erbfälle oder Schenkungen, die im Berichtsjahr eintraten oder verwirklicht wurden, können entsprechend auch die Steuern in einem späteren Jahr erstmalig festgesetzt werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die überwiegende Zahl der Erwerbe aufgrund der Freibeträge zu keiner Steuerfestsetzung führt und somit in der Statistik nicht enthalten ist.

### **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

#### **5.1 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin vorläufiger Ergebnisse**

./.

#### **5.2 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin endgültiger Ergebnisse**

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik beschränkt sich aus Aktualitätsgründen auf die Erwerbe, für die im Berichtsjahr erstmals Steuern festgesetzt wurden. Wollte man alle Erwerbe, bei denen der Vermögensübergang im Berichtsjahr stattgefunden hat, einbeziehen, würde durch die sich hierzu über mehrere Jahre erstreckende Steuerfestsetzung ein Zeitverzug von mehr als fünf Jahren bis zur Veröffentlichung entstehen. Die Veröffentlichung der ersten Ergebnisse aus der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik kann so bereits 18 Monate nach Ende des Berichtsjahrs erfolgen.

### **6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit**

#### **6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit**

Mit der Darstellung der Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 1973 bis 1978 war die regelmäßige Dokumentation dieser seit 1953 - mit Unterbrechungen in den Jahren 1963 bis 1966 - jährlich durchgeführten Erhebungen zunächst abgeschlossen worden.

Für das Jahr 2002 fand die erste Erhebung der Bundesstatistik nach dem seit 1997 grundsätzlich novellierten Recht statt, die in einem Rhythmus von fünf Jahren wiederholt wird. Eine Vergleichbarkeit der neuen Statistik mit den alten Daten ist nur eingeschränkt möglich, da nun im Gegensatz zu früher lediglich die Erwerbe erfasst werden, für die im Berichtsjahr erstmals Steuern festgesetzt wurden. Durch den fünfjährigen Turnus der Erhebung kann die neue Statistik lediglich einen mehr oder weniger zufällig entstandenen Teil aller im Zeitablauf erfolgten Vermögensübergänge in Deutschland abbilden.

## **6.2 Änderungen bei Stichprobendesign, Klassifikationen etc., die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben**

./.

## **7 Bezüge zu anderen Erhebungen**

### **7.1 Als Input**

./.

### **7.2 Aussagen zu Unterschieden zu vergleichbaren Statistiken/Ergebnissen, qualitative Bewertung der Unterschiede**

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist die einzige amtliche Datenquelle zu diesem Thema.

## **8 Weitere Informationsquellen**

### **8.1 Publikationswege, Bezugsadresse**

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird online veröffentlicht.

Die Ergebnisse können über folgende Fundstellen abgerufen werden:

Pressemitteilungen:

<http://www.destatis.de/presse>

Veröffentlichung der detaillierten Ergebnisse:

<http://www.destatis.de/shop>

### **8.2 Kontaktinformation**

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt

Gruppe Steuern (VI D)

65180 Wiesbaden

Tel.: 0611 / 75-4315

Fax: 01888 / 10 644-4118

E-Mail: [steuern@destatis.de](mailto:steuern@destatis.de)

Ansprechpartnerin ist Frau Natalie Zifonun

### **8.3 Weiterführende Veröffentlichungen**

Natalie Zifonun und Roland Schöffel: Neue Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002.  
In: Wirtschaft und Statistik 9/2004, S.1028-1035

### **9 Merkmale, Indizes und Klassifikationen**

./.



Anhang

Datenblatt Erbschaftsteuer

Ermittlung des Nachlasswertes, Steuerbescheid für einen Erwerb von Todes wegen/ Steuerbescheid für eine Stiftung		Statistisches Datenblatt 2002 Nr. 1				
Finanzamt-Nr.: _____ 3	Steuer-Nr.: _____ 4					
Ggf. vom Statistischen Landesamt zu vergeben: Ident-Nr.: _____		36.10				
<b>1. Grunddaten</b> (Bei mehr als einem Erwerb bitte für jeden Steuerpflichtigen ein Datenblatt 1 ausfüllen.)						
Datum des Bescheids	<table border="1" style="font-size: small; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="text-align: center;">Tag / Monat / Jahr</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">_   _   _   _   2   0   0   2  </td></tr> </table>	Tag / Monat / Jahr	_   _   _   _   2   0   0   2	2	Erwerb von Todes wegen <input type="checkbox"/> ja = 1	1
Tag / Monat / Jahr						
_   _   _   _   2   0   0   2						
Sterbedatum	<table border="1" style="font-size: small; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="text-align: center;">_   _   _   _   _   _   _   _  </td></tr> </table>	_   _   _   _   _   _   _   _	37.45	Stiftung <input type="checkbox"/> ja = 3	1	
_   _   _   _   _   _   _   _						
Abweichender Steuer- entstehungszeitpunkt	<table border="1" style="font-size: small; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="text-align: center;">_   _   _   _   _   _   _   _  </td></tr> </table>	_   _   _   _   _   _   _   _	37.46	Beschränkte Steuerpflicht <input type="checkbox"/> ja = 1	37.43	
_   _   _   _   _   _   _   _						
Schlüssel Verwandtschaftsverhältnis	<table border="1" style="font-size: small; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="text-align: center;">_   _   _</td></tr> </table>	_   _   _	37.44			
_   _   _						
<b>2. Nachlass</b> (bitte nur einmal je Erbfall ausfüllen)						
Angaben sind bereits gemacht, siehe Steuer-Nr.: _____						
<b>DM/EUR</b>						
Land- u. forstwirtschaftliches Vermögen .....	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"></table>	37.50				
Grundvermögen .....	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"></table>	37.51				
Betriebsvermögen .....	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"></table>	37.52				
übriges Vermögen .....	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"></table>	37.53				
Gesamtwert der Nachlassverbindlichkeiten .....	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"></table>	37.54				
<b>3. Steuerpflichtiger Erwerb und Erbschaftsteuer</b>						
Anteil am Reinnachlass / Zähler .....	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"></table>	37.48				
Anteil am Reinnachlass / Nenner .....	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"></table>	37.49				
Gesamtwert der vom Erben allein zu tragenden Nachlass- verbindlichkeiten .....	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"></table>	37.56				
Gesamtwert der Gegenstände der sonstigen Erwerbe .....	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"></table>	37.57				
Gesamtwert der Verbindlichkeiten, soweit sie den sonstigen Erwerb betreffen .....	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"></table>	37.58				
Gesamtwert der Vorerwerbe nach § 14 ErbStG .....	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"></table>	37.59				
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG .....	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"></table>	37.60				
Abzugsbetrag nach § 13a ErbStG .....	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"></table>	37.61				
Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 ErbStG .....	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"></table>	37.62				
Freibeträge nach § 16 ErbStG .....	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"></table>	37.63				
Berücksichtigte Freibeträge nach § 17 ErbStG .....	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"></table>	37.64				
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet) .....	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"></table>	37.65				
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG .....	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"></table>	37.66				
Festgesetzte Steuer .....	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"></table>	37.67				

Datenblatt Schenkungsteuer

<b>Steuerbescheid für eine Schenkung</b>	<b>Statistisches Datenblatt 2002 Nr. 2</b>
--	--

Finanzamt-Nr.: \_\_\_\_\_ 3      Steuer-Nr.: \_\_\_\_\_ 4

**1. Grunddaten**

Datum des Bescheids	Tag / Monat / Jahr _   _   _   _   2   0   0   2	2	Satzart	2	1
Tag der Zuwendung	_ □ _ □ _ □ _ □ _ □ _ □	37.45	Beschränkte Steuerpflicht	<input type="checkbox"/> ja = 1	37.43
Schlüssel Verwandtschaftsverhältnis	_ □ _ □	37.44			

**2. Steuerpflichtiger Erwerb und Schenkungsteuer**

für gemischte Schenkung/Schenkungen unter Leistungsaufgabe

	DM/EUR
<b>Verkehrswerte</b> des übertragenen	
- land- u. forstwirtschaftlichen Vermögens .....	37.31
- Grundvermögens .....	37.33
- Betriebsvermögens .....	37.32
- übrigen Vermögens .....	37.34
Summe der übernommenen Verbindlichkeiten, Leistungsaufgaben und sonstigen Gegenleistungen .....	37.35

für alle Schenkungen

<b>Steuerwert</b> des übertragenen	
- land- u. forstwirtschaftlichen Vermögens .....	37.50
- Grundvermögens .....	37.51
- Betriebsvermögens .....	37.52
- übrigen Vermögens .....	37.53
Steuerwert der freigebigen Zuwendung .....	37.40
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben	37.41
Abzugsfähige Erwerbsnebenkosten .....	37.42
Gesamtwert der Vorerwerbe nach § 14 ErbStG .....	37.59
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG .....	37.60
Abzugsbetrag nach § 13a ErbStG .....	37.61
Freibetrag nach § 16 ErbStG .....	37.63
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet) .....	37.65
Entlastungsbetrag § 19a ErbStG .....	37.66
Festgesetzte Steuer .....	37.67